

Vertreter und den Organen des Staates, dessen Staatsbürger er ist oder auf dessen Territorium er seinen ständigen Wohnsitz hat.

Artikel 4

1. Der Rat von INTERSPUTNIK legt auf Vorschlag des Generaldirektors die Kategorien der Amtspersonen fest, auf die die Bestimmungen dieses Artikels Anwendung finden. Der Generaldirektor teilt allen Mitgliedern von INTERSPUTNIK periodisch die Namen dieser Amtspersonen mit.
2. Auf dem Territorium der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens
 - a) werden die Amtspersonen für alle Handlungen, die von ihnen in ihrer Eigenschaft als Amtspersonen begangen werden können, nicht gerichtlich oder verwaltungsrechtlich zur Verantwortung gezogen,
 - b) Sind die Amtspersonen von persönlichen Pflichtleistungen befreit,
 - c) sind Amtspersonen von direkten Steuern und Abgaben hinsichtlich des Gehaltes, das ihnen von INTERSPUTNIK gezahlt wird, befreit,
 - d) sind Amtspersonen von Zollgebühren für Gegenstände, die für den persönlichen Bedarf bestimmt sind, darunter auch für Einrichtungsgegenstände bei der erstmaligen Einreise in das Land, in dem INTERSPUTNIK seinen Sitz hat, befreit. Sie benötigen ebenfalls keine Genehmigung für die Ausfuhr der erwähnten Gegenstände bei der Ausreise aus diesem Land. Die von den Amtspersonen eingeführten Gegenstände können entsprechend der Ordnung veräußert werden, die in dem Land gilt, in dem INTERSPUTNIK seinen Sitz hat. Die Bestimmungen der Buchstaben b) und d) dieses Punktes finden in entsprechenden Fällen Anwendung auf die Familienangehörigen der Amtspersonen, die mit ihnen in einem Haushalt leben.
3. Der Generaldirektor und sein Stellvertreter genießen außer den Privilegien und Immunitäten gemäß Absatz 2 dieses Artikels bei Einverständnis der zuständigen Organe des betreffenden Staates auch andere Privilegien und Immunitäten, die Diplomaten in dem betreffenden Staat gewährt werden.

4. Die in diesem Artikel vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden den Amtspersonen ausschließlich im Interesse von INTERSPUTNIK und der unabhängigen Wahrnehmung der dienstlichen Obliegenheiten durch diese Personen gewährt.

Der Generaldirektor hat das Recht und ist verpflichtet, die einer unter Punkt 1 dieses Artikels genannten Amtsperson gewährte Immunität in den Fällen zu entziehen, wenn nach seiner Meinung die Immunität die Rechtsprechung behindert und der Entzug der Immunität die Interessen von INTERSPUTNIK nicht beeinträchtigt. In bezug auf den Generaldirektor und seinen Stellvertreter werden dem Rat von INTERSPUTNIK analog die gleichen Rechte und Pflichten übertragen.

5. Die Bestimmungen des Punktes 2 dieses Artikels erstrecken sich nicht auf die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Organen des Staates und den Amtspersonen, die Staatsbürger dieses Staates sind oder ihren ständigen Wohnsitz auf seinem Territorium haben.

Artikel 5

1. Die zuständigen Organe der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens erweisen INTERSPUTNIK, seinen Amtspersonen und in entsprechenden Fällen den Vertretern Unterstützung bei der Zuweisung von Dienst- und Wohnräumen, bei der Ausstattung der Diensträume sowie bei der Inanspruchnahme von medizinischer Betreuung und anderer sozialer und kommunaler Leistungen in Übereinstimmung mit der in diesen Staaten bestehenden Ordnung.
2. INTERSPUTNIK genießt auf dem Territorium der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens die gleichen günstigen Bedingungen in bezug auf Vorrangigkeit und Gebühren für Leistungen des internationalen Fernsprech-, Fernschreib- und Postverkehrs wie die diplomatischen Vertretungen in diesem Staat.

Mit Einverständnis der Verwaltungen des Post- und Fernmeldewesens der Vertragschließenden Seiten können für INTERSPUTNIK kostenlose Post-, Fernschreib- und Telefonverbindungen bewilligt werden.

Artikel 6

Personen, die die in diesem Abkommen vorgesehenen Privilegien und Immunitäten genießen, sind verpflichtet, die Gesetze der Staaten einzuhalten, auf deren Territorium sie ihre dienstlichen Obliegenheiten wahrnehmen, die mit der Tätigkeit von INTERSPUTNIK im Zusammenhang stehen.

Artikel 7

1. Das vorliegende Abkommen steht allen Mitgliedern von INTERSPUTNIK zur Unterzeichnung offen und bedarf der Ratifikation.
2. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt, die die Funktion des Depositars des vorliegenden Abkommens ausüben wird.
3. Das vorliegende Abkommen tritt nach Hinterlegung von sechs Ratifikationsurkunden bei der Depositarregierung in Kraft.
4. Jedes Mitglied von INTERSPUTNIK, das das vorliegende Abkommen nicht unterzeichnet hat, kann ihm beitreten. Die Beitrittsdokumente werden der Depositarregierung übermittelt.
5. Für die Regierungen, die die Ratifikationsurkunden oder Beitrittsdokumente nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens hinterlegen, tritt das vorliegende Abkommen am Tage der Hinterlegung der erwähnten Dokumente in Kraft.